



## Verfahrensregeln bei Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht und bei Befreiungen

1. Nach § 20 BaySchO ist bei Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes (z. B. Erkrankung) zu verständigen (telefonisch oder schriftlich). Bei Erkrankung Ihres Kindes rufen Sie bitte am gleichen Tag zwischen 07:00 Uhr und 07:45 Uhr bei uns an und reichen die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag nach. Ein ärztlicher Nachweis ist erst nach einer Erkrankung von mehr als 3 Schultagen nötig.
2. **Befreiungen vom Unterricht** sind **rechtzeitig**, mindestens 2 Tage vorher im Sekretariat zu beantragen. **Arztbesuche, Behördengänge, Führerscheinprüfungen können meist auch am Nachmittag** stattfinden. Bei solchen Befreiungen für den Vormittag wird sehr zurückhaltend verfahren. Arztbesuche sollten möglichst auf Nachmittagstermine gelegt werden. Befreiungen vor und nach den Ferien für Urlaubsfahrten **dürfen nicht** ausgesprochen werden. Die Ferientermine für die nächsten Jahre hat das Ministerium bereits herausgegeben, Urlaubsplanungen müssen sich daran orientieren.
3. Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden **am gleichen Tag wegen plötzlicher Erkrankung sind, nach Rücksprache mit der Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde, ebenfalls im Sekretariat zu beantragen**. Die Eltern werden dann von der Schule telefonisch verständigt. Die Schüler sollten also wissen, wie ihre Eltern am Vormittag zu erreichen sind. **Bei Befreiungen vor Schulaufgaben und Kurzarbeiten am gleichen Tag muss der Schüler erst Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft halten**. Wenn die Eltern nicht erreichbar sind und der Verdacht auf eine ernstere Erkrankung vorliegt, wird der Rettungsdienst verständigt.
4. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit) oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt - § 21 (4) RSO. Versäumter Unterrichtsstoff muss in angemessener Frist nachgeholt werden.
5. Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse in auffälliger Weise, kann **Attestpflicht** angeordnet werden. Diese Atteste **müssen** während der Zeit **der Erkrankung** ausgestellt sein. Findet in dieser Zeit ein **angekündigter Leistungsnachweis** statt, so ist das Attest **spätestens am Tag des angekündigten Leistungsnachweises** auszustellen.

Stand September 2018



### Ich habe

- den Elternbrief 1,
- die Verfahrensregeln bei Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht und bei Befreiungen,
- die Hinweise zur Testung auf Lese- und Rechtschreibstörung/-schwäche,
- und den Hinweistext Lehrmittelfreie Bücher gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....  
Name, Vorname der Schülerin, des Schülers

.....  
Klasse

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Rückgabe an die Klassenleitung bitte bis spätestens **24.09.2018** – Verbleib bei der Klassenleitung.